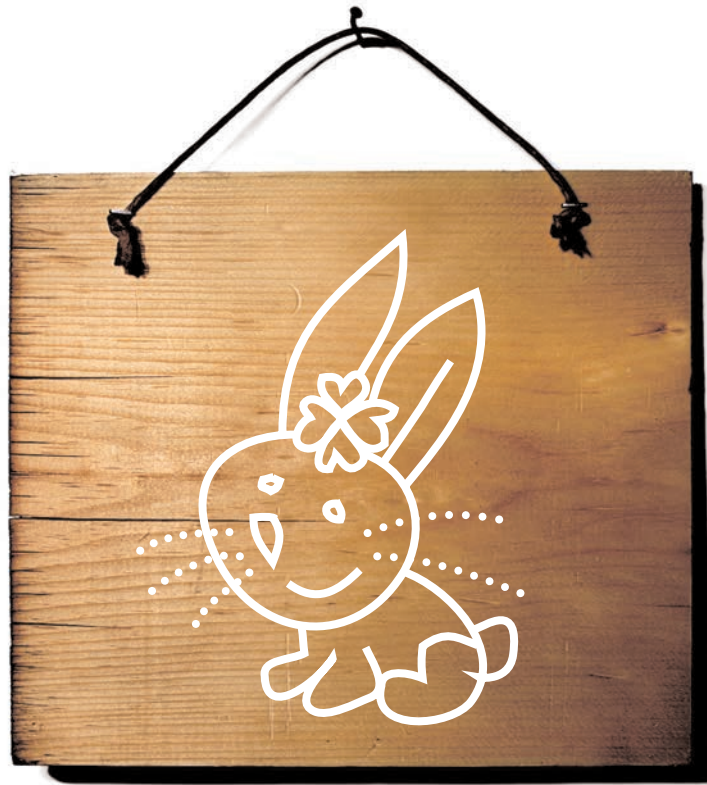
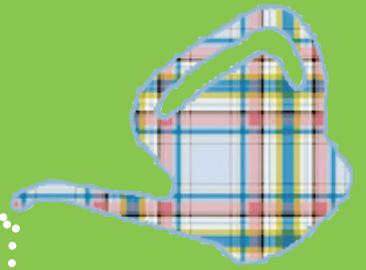


GESCHÄFTS- ORDNUNG



Naturkindergarten
Hasenklees e.V.

Inhalt

Geschäftsordnung

31.07.2013

Naturkindergarten Hasenklee e.V.



Seite 1	§ 1	Kindergarten-/ und Geschäftsjahr
	§ 2	Standort
	§ 3	Anzahl der Kinder
	§ 4	Betreuungszeiten
Seite 2	§ 5	Abholung
	§ 6	Verpflegung
	§ 7	Betreuungspersonal
Seite 3	§ 8	Gesundheit
Seite 4	§ 9	Abwesenheit
Seite 5	§ 10	Aufnahme in den Kindergarten
Seite 6	§ 11	Entscheidungen
Seite 7	§ 12	Mitwirkung der Erziehungsberechtigten
Seite 8	§ 13	Beiträge und Gebühren
Seite 9	§ 14	Kontaktdaten
	§ 15	Versicherungen
Seite 10	§ 16	

Geschäftsordnung

31.07.2013



Naturkindergarten Hasenklee e.V.

Der Verein Naturkindergarten Hasenklee e.V. ist Träger und Betreiber des gleichnamigen Kindergartens. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs wird folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Kindergarten-/ und Geschäftsjahr

1. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des jeweiligen Folgejahres.
2. Das Geschäftsjahr des Trägervereins ist gem. § 1 Abs.3 seiner Satzung das Kalenderjahr. Es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

§ 2 Standort

1. Standort des Kindergartens ist der Perlacher Forst gegenüber der Kreuzung Mangfallstraße / Münchener-Kindl-Weg. Am Standort befindet sich ein Bauwagen inklusive einer Toiletteneinheit.
2. Die Kinder verbringen die Betreuungszeit grundsätzlich im Freien und nehmen an Ausflügen teil. Bei extremen Witterungsbedingungen werden Schwimmbäder, Bibliotheken, Museen, Sporthallen, Indoorspielplätze, der Tierpark und andere öffentliche Einrichtungen als Ausweichräumlichkeiten genutzt.

§ 3 Anzahl der Kinder

1. Im Kindergarten werden mindestens 12 und maximal 16 Kinder im Alter von zwei bis sieben Jahren in einer alters-, herkunfts- und geschlechtsgemischten Gruppe betreut, wobei maximal 4 Betreuungsplätze für unter 3-Jährige zur Verfügung stehen.

§ 4 Betreuungszeiten

1. Der Kindergarten ist grundsätzlich Montag bis Freitag von 8–15 Uhr geöffnet, wobei gestaffelte Buchungszeiten angeboten werden. Die individuelle Buchungszeit wird in einem entsprechenden Buchungsbeleg festgehalten.
2. Es werden gestaffelte Buchungszeiten angeboten, nämlich 4–5 Stunden für unter 3-Jährige und 4–5 Stunden, 5–6 Stunden, 6–7 Stunden für ab 3-Jährige.
3. Die Betreuung der Kinder erfolgt Montag bis Freitag von 8–15 Uhr. Die Bringzeit ist von 8.15–8.45 Uhr. Die Abholzeit ist grundsätzlich entsprechend der gestaffelten Buchungszeiten von 12.30–13.00, 13.30–14.00, bzw. 14.30–15.00 Uhr, wobei die unter dreijährigen entsprechend der Betriebserlaubnis zwischen 12.30 und 13.00 abgeholt werden müssen.



4. Die Bring- und Abholzeiten sind in der Betreuungszeit inbegriffen. Der Treffpunkt ist grundsätzlich am Standort und kann in Einzelfällen anders vereinbart werden.
5. Im Winter ist der Kindergarten zwischen Heilig Abend und Heilige Drei Könige geschlossen sowie zwei Wochen im Sommer. Die endgültigen Schließtage werden jährlich in der Elternversammlung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Feiertage beschlossen. Urlaubszeiten des Betreuungspersonals außerhalb dieser Schließtage werden nicht gleichzeitig genommen.

§ 5 Abholung

1. Für jedes Kind wird eine Abholkartei mit einer Liste der abholberechtigten Personen von den Eltern ausgefüllt. Nicht in der Abholkartei genannte Personen dürfen Kinder nur mit Einwilligung abholberechtigter Personen abholen (mündliche Mitteilung genügt).
2. Bei mehrfachem Überschreiten der Bring- und Abholzeiten kann der Vorstand eine Verwarnung aussprechen und bei wiederholtem Verstoß gegen die Bring- und Abholzeiten eine Strafgebühr bis zu 50 Euro verhängen, die dem Kindergarten zu Gute kommt.

§ 6 Verpflegung

1. Jedes Kind bringt täglich sein Frühstück mit.
2. Das Mittagessen wird von einem Caterer an den Standort geliefert.
3. Wasser wird vom jeweiligen Elterndienst täglich frisch an den Standort geliefert. Im Übrigen bringt jedes Kind seine eigenen Getränke mit.

§ 7 Betreuungspersonal

1. Die Kindergartengruppe wird von:
2 Erzieher/innen, Kinderpfleger/innen oder pädagogischen Fachkräften in Vollzeit und 1 Praktikant/in bzw. FSJ-/FDJ-/BFDler/in betreut.
Zu Beginn der Bringzeit sowie zur Abholzeit ist mindestens eine Betreuungsperson anwesend.
2. Gemäß § 12 der Satzung kann das pädagogische Personal zeitnah mit der Wahl des Vorstands eine Vertrauensperson vorschlagen, die die Rolle eines Mediators zwischen Vorstand, Eltern und Personal übernimmt. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr mit Wiederwahlmöglichkeit durch das pädagogische Personal, das einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet.
3. Personalentwicklungsgespräche zwischen Vorstand und pädagogischem Personal, ggf. unter Hinzuziehung der Vertrauensperson, finden mindestens einmal jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres statt, bei Bedarf häufiger. Dabei werden insbe-



sondere die pädagogische Arbeit reflektiert und Ziele vereinbart. Im Übrigen finden monatliche Personalgespräche zwischen Vorstand und pädagogischem Personal statt.

4. Für besondere Betreuungsangebote oder vertiefende Förderung, wie beispielsweise Musikstunden, kann der Vorstand mit Zustimmung der Elternversammlung spezialisierte Fachkräfte engagieren.
5. Supervision, Aus- und Fortbildungsangebote sollen regelmäßig stattfinden und werden vom Vorstand im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins beschlossen. Das pädagogische Personal hat diesbezüglich ein Vorschlagsrecht.

§ 8 Gesundheit

1. Im Interesse aller Kinder dürfen Kinder, die erkrankt sind, den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Bei Nichtbeachtung sind die Betreuer oder der Vorstand nach Rücksprache mit den Eltern berechtigt, ein Kind vom Besuch für die Erkrankungsdauer auszuschließen.
2. Erkrankungen sind den Betreuern zu Beginn des Kindergartenabends bis spätestens zum Ende der Bringzeit möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte ebenfalls angegeben werden. Leidet das Kind an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit, sind die Betreuer ebenfalls sofort davon zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder andere Bezugspersonen, mit denen das Kind in Kontakt ist, an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden. Die Betreuer oder der Vorstand können die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch des Kindergartens von der Vorlage eines ärztlichen Attests abhängig machen.
3. Erkrankt das Kind während der Betreuungszeit sind die Erziehungsberechtigten umgehend zu informieren, die schnellstmöglich für die Abholung des Kindes Sorge tragen.
4. Bei folgender Symptomatik ist grundsätzlich von einer Erkrankung auszugehen, die das Kind am Besuch des Kindergartens hindert (je alternativ):
 - Fieber über 38° C
 - Durchfall
 - Erbrechen
 - Krankheitstypisches Verhalten / offensichtliches Unwohlsein
 - Anzeichen einer typischen Kinderkrankheit, Bindehautentzündung
5. Ist zu Beginn des Kindergartenabends zweifelhaft, ob ein Kind krank ist, entscheiden die Betreuer über die Aufnahme des Kindes in die Betreuung.
6. Personen, die an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.
7. Für jedes Kind ist eine Notfallkartei von den Eltern auszufüllen.



8. Bei Epidemien (z.B. Läuse, Scharlach) bzw. auf Anordnung des Gesundheitsamtes kann der Kindergarten durch Beschluss des Vorstands vorübergehend geschlossen werden.
9. Das pädagogische Personal hat einen Erste-Hilfe-Kurs zu absolvieren oder nachzuweisen, der regelmäßig aufgefrischt wird.
10. Die Betreuer führen während der gesamten Betreuungszeit eine Erste-Hilfe-Tasche, ein Mobiltelefon und etwas Ersatzkleidung mit sich.
11. Die Verantwortung für eine witterungsgerechte Kleidung liegt bei den Erziehungsberechtigten. Persönliche Wechselkleidung des Kindes wird von den Erziehungsberechtigten am Standort hinterlegt.
12. Zur Umsetzung der Beteiligungs- und Beschwerderechte der Kinder im Sinne des Kinderschutzgesetzes besteht ein niedrigschwelliges Beschwerdesystem, welches den Kindern unkompliziert einen Hinweis auf ihre potenzielle Gefährdung ermöglicht. Insbesondere besteht Kontakt zu den einschlägigen Beratungsstellen, um sicher zu stellen, dass im Falle einer Kindswohlgefährdung eine insoweit erfahrene Fachkraft als externe Vertrauensperson hinzugezogen wird. Die konkrete Umsetzung erfolgt im Rahmen der pädagogischen Konzeption des Kindergartens.

§ 9 Abwesenheit

1. Kann das Kind den Kindergarten krankheitsbedingt oder aus sonstigen Gründen vorübergehend nicht besuchen, sind die Betreuer und bei länger Abwesenheit auch der für die Essensorganisation zuständige Elterndienst frühzeitig über die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit zu informieren.
2. Eine Beitragskürzung oder -rückerstattung erfolgt in keinem Fall.

§ 10 Aufnahme in den Kindergarten

Aufnahmevoraussetzungen

1. Die Mitgliedschaft mindestens eines Erziehungsberechtigten des aufzunehmenden Kindes im Trägerverein Naturkindergarten Hasenkleee e.V. ist obligatorisch für die Betreuung des Kindes im Kindergarten. Ein Antrag auf Mitgliedschaft im Trägerverein des Kindergartens steht auf der Homepage www.hasenkleee.de zum Download bereit. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand gemäß § 4 Abs. 6 der Vereinssatzung.
2. Ferner muss dem Kindergarten eine schriftliche Bewerbung der Erziehungsberechtigten vorliegen, vorzugsweise per E-Mail. Dazu kann das Bewerbungsformular verwendet werden, welches auf der Homepage des Naturkindergartens unter www.hasenkleee.de zum Download bereitsteht.



3. In den Monaten Januar, Juni und September haben die Bewerber per E-Mail Rückmeldung zu geben, ob sie weiterhin an der Aufnahme interessiert sind. Ansonsten verfällt die Anmeldung.

Auswahlkriterien

1. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze unter Berücksichtigung der Alters-, Geschlechts- und Herkunftsmischung der aufnehmenden Gruppe, um eine ausgewogene Gruppenstruktur zu gewährleisten.
2. Da der Kindergarten als Elterninitiative auf die aktive Mitarbeit der Erziehungsberechtigten angewiesen ist, spielt auch deren Engagement eine Rolle bei der Platzvergabe.
3. Geschwisterkinder werden nach Möglichkeit bevorzugt aufgenommen.

Aufnahmeverfahren

1. Aus den Bewerbungen der Familien, welche die vorgenannten Aufnahmevoraussetzungen mit Ausnahme der Vereinsmitgliedschaft erfüllen, trifft der Vorstand eine Auswahl.
2. Die ausgewählten Familien werden zu einem Schnuppertag eingeladen. Anschließend werden die Erziehungsberechtigten zu einem Gespräch mit dem Vorstand eingeladen, an denen beide Seiten restliche Informationen austauschen können.
3. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Vorstand unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des pädagogischen Personals aus dem Schnuppertag.
4. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens versendet der Vorstand die Zusagen einschließlich Betreuungs- und Mitgliedsvertrag. Die Erziehungsberechtigten haben nun Gelegenheit, das Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen durch Rücksendung der unterzeichneten Verträge anzunehmen. Bei ungenutztem Fristablauf kann der Platz an eine andere Familie vergeben werden.

§ 11 Entscheidungen

1. Grundlegend für eine erfolgreiche Arbeit des Kindergartens ist die Kommunikation zwischen allen Beteiligten. Bei Meinungsverschiedenheiten und Konflikten steht das konstruktive Gespräch im Vordergrund, wobei ggf. ein externer Mediator zur Konfliktlösung hinzugezogen werden kann.
2. Entsprechend der Organisationsstruktur des Vereins gibt es unterschiedliche Entscheidungsgremien, insbesondere den Vorstand, die Elternversammlung und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand (§ 10 Vereinssatzung)

1. Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens drei, regelmäßig vier Mitgliedern, nämlich dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem Personalvorstand sowie dem Finanzvorstand.



2. Der Vorstand entscheidet gemäß § 4 Abs.6 der Vereinssatzung insbesondere über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Trägerverein und die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten.
3. Gemäß § 10 Abs.3 der Vereinssatzung benötigt der Vorstand für folgende Rechtsgeschäfte die Zustimmung der Elternversammlung; insoweit ist seine Vertretungsmacht nicht nur im Innenverhältnis, sondern auch mit Wirkung gegenüber Dritten, beschränkt:
 - Abschluss und Kündigung von Pacht-/Mietverträgen
 - Abschluss und Kündigung von Verträgen, die den Verein sechs Monate oder länger binden und Kosten von mehr als 500 Euro monatlich verursachen
 - Abschluss und Kündigung von Darlehens- oder Kreditverträgen jeder Art
 - Änderungen von inhaltlichen und konzeptionellen Grundlagen des Vereins
 - Eingehen von finanziellen Verpflichtungen von mehr als 1.500 Euro.
4. Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf abgehalten.

Die Elternversammlung (§ 9 Vereinssatzung)

1. Die Elternversammlung besteht aus den Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder und dem pädagogischen Personal (letzteres ohne Stimmrecht).
2. In der Elternversammlung werden alle Themen besprochen und abgestimmt, die für den Geschäftsbetrieb des Kindergartens relevant sind, vor allem pädagogische und organisatorische Aufgaben werden verteilt, Ziele sowie die Umsetzung des Erziehungskonzeptes werden erarbeitet und festgelegt und Veränderungen werden geplant. Die Elternversammlung ist Forum für die Belange von Erziehungsberechtigten, Kindern und pädagogischem Personal sowie Ausdruck ihrer Zusammenarbeit. Das aktuelle Gruppengeschehen nimmt einen zentralen Punkt ein. Ebenso besteht die Möglichkeit, in der Elternversammlung Konflikte anzusprechen und gemeinsam Lösungen zu erarbeiten.
3. Gemäß § 9 Abs.8 der Satzung tritt die Elternversammlung regelmäßig zusammen, mindestens jedoch alle 2 Monate.
4. Bei Bedarf werden zusätzliche Elternabende ohne pädagogisches Personal abgehalten, beispielsweise wenn rein organisatorische Themen ohne pädagogischen Hintergrund zu besprechen sind.

Die Mitgliederversammlung (§ 8 Vereinssatzung)

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Trägervereins.
2. Sie entscheidet gemäß § 8 Abs.7 der Vereinssatzung insbesondere über:
 - die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins
 - die Wahl des Vorstands des Vereins
 - die Entlastung des Vorstands
 - Satzungsänderungen



- die Auflösung des Vereins
- die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages

3. Sie wird gemäß § 8 Abs.2 der Vereinssatzung mindestens einmal jährlich einberufen

§ 12 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

1. Die Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder sind sich bewusst, dass Trägerverein und Kindergarten als Elterninitiative nur durch ihr Engagement erfolgreich arbeiten können und leisten ihren Beitrag durch aktive Elternarbeit.
2. Die Elternarbeit unterteilt sich in Jahresdienste (wie beispielsweise Organisation des Internetauftritts, der Feste, des Caterings, der Elterndienste, der Wald-/Hausmeisteri, des Einkaufs sowie Vorstandsarbeit) und Wochendienste, die sich im Wesentlichen am Hygieneplan orientieren (wie beispielsweise Wasserlieferung, Reinigung des Standorts/Bauwagens, Abfallentsorgung, Getränke- und Geschirrdienst, Toilettenentleerung).
3. Art und Umfang der verbindlichen Elternarbeit werden in der Elternversammlung festgelegt.
4. Der Umfang der Jahresdienste, die von den Eltern geleistet werden müssen, beträgt jährlich mindestens 45 Stunden.
5. Die Wochendienste zählen nicht zu den vorgenannten Jahresdiensten. Sie werden vom Elterndienstorganisor in Wochenplänen per E-Mail und Aushang am Standort bekannt gegeben. Im Vertretungsfall sorgen die eingeteilten Eltern selbst für vollwertigen Ersatz.
6. Der Umfang der Wochendienste ist entsprechend der Kinderzahl einer Familie wie folgt anteilig gestaffelt:
1 Kind = 1 Dienst
2 Kinder = 1,5 Dienste
3 Kinder = 2 Dienste
7. Der Vorstand ist von den Wochendiensten befreit, um sich voll seiner Vorstandstätigkeit widmen zu können, die als Jahresdienst die geforderten Mindeststunden regelmäßig erheblich überschreitet.

§ 13 Beiträge und Gebühren

1. Der Kindergarten wird durch die Beihilfen der LH München, Mitgliedsbeiträge, Elternbeiträge und ggf. Spenden finanziert.
2. Der Trägerverein arbeitet gemeinnützig, ohne Gewinn zu erwirtschaften. Die nachfolgenden Beiträge dienen lediglich der Kostendeckung, so dass es nach Feststellung der tatsächlichen Kosten evtl. zu einer Rückerstattung oder Nachforderung kommen kann.



3. Mitgliedsbeitrag zum Trägerverein

Über die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags entscheidet gemäß § 8 Abs. 7 der Vereinssatzung die Mitgliederversammlung. Er beträgt derzeit 50 Euro pro Mitglied. Schuldner des Mitgliedsbeitrages ist das Vereinsmitglied. Der Mitgliedsbeitrag ist bei Eintritt in den Verein fällig, im Übrigen jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres (derzeit 2. Januar des Kalenderjahres). Bei Ausscheiden des Mitgliedes im laufenden Geschäftsjahr erfolgt keine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.

4. Elternbeiträge

Folgende Elternbeiträge sind einmalig bei Abschluss des Betreuungsvertrages zu bezahlen:

- Der **BAUSTEIN** für die Instandhaltung der Betriebsanlagen, als Rücklage für den laufenden Betrieb und zur Finanzierung der Sicherheitsleistung des Pachtvertrages. Der Baustein wird bei Beendigung des Betreuungsvertrages nicht zurückerstattet. Seine Höhe beträgt derzeit 300 Euro.
- Die **KAUTION** zur Sicherung des Betreuungsentgelts i.H.v. 2 Monatsbeiträgen. Die Kautions wird bei Beendigung des Betreuungsvertrages zurückerstattet, sofern das Betreuungsentgelt bezahlt wurde.

Folgende Elternbeiträge sind monatlich zu bezahlen:

- Das **BETREUUNGSENTGELT** für die Betreuung des Kindes im Kindergarten nach folgender Staffelung:

Unter 3-Jährige:

4–5 Stunden derzeit i.H.v. 205 Euro.

Ab 3 Jahren:

4–5 Stunden derzeit i.H.v. 165 Euro.

5–6 Stunden derzeit i.H.v. 185 Euro

6–7 Stunden derzeit i.H.v. 205 Euro

- Der **MONATLICHE BEITRAG** für das Mittagessen i.H.v. derzeit 70 Euro.
- Ggf. monatliche Beiträge für Zusatzangebote wie Musikstunden, Schwimmbadbesuche, Fremdsprachenstunden o.Ä.

5. Schuldner der Elternbeiträge sind die Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten des im Kindergarten betreuten Kindes. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Die Elternbeiträge sind jeweils zum Monatsbeginn fällig.

6. Die Teilnahme am Lastschriftverfahren für die vorgenannten Beiträge ist obligatorisch.

§ 14 Kontaktdaten

1. Zur Gewährleistung eines reibungslosen Geschäftsgangs des Kindergartens sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, sämtliche Veränderungen ihrer geschäftsrelevanten Daten, insbesondere E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Wohnsitz und



Kontoverbindung, dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Die Datenverwaltung erfolgt mittels EDV. Die Daten werden unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet.

2. Ein Wechsel des Wohnortes kann den Verlust von Fördermitteln nach sich ziehen. Insoweit besteht eine Schadensersatzpflicht der Erziehungsberechtigten für finanzielle Schäden infolge verspäteter Meldung eines Wohnsitzwechsels.

§ 15 Versicherungen

Des Trägervereins:

1. Es besteht eine private oder gesetzliche Unfallversicherung des Trägervereins für die betreuten Kinder. Danach sind Kinder auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten zur Wohnung, während der Betreuung im Kindergarten und während Veranstaltungen im Kindergarten versichert. Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.
2. Es besteht eine gesetzliche Unfallversicherung des Trägervereins als Arbeitgeber für die Beschäftigten bei der Berufsgenossenschaft.
3. Es besteht eine Betriebshaftpflichtversicherung des Trägervereins.

Der Mitarbeiter:

1. Es besteht eine private Haftpflichtversicherung der Mitarbeiter des Kindergartens, die von ihnen selbst abgeschlossen und unterhalten wird.

Der Erziehungsberechtigten:

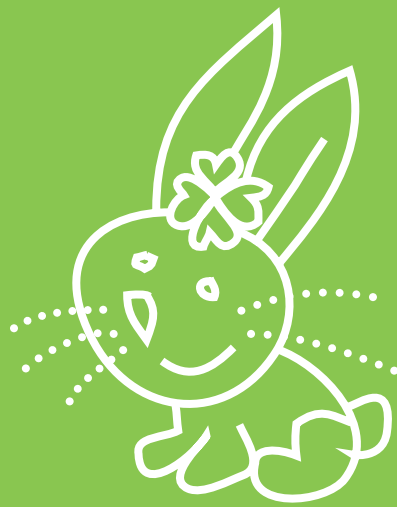
1. Es besteht eine private Haftpflichtversicherung der Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder, die von ihnen selbst abgeschlossen und unterhalten wird.
2. Es besteht eine Krankenversicherung der betreuten Kinder, die von den Erziehungsberechtigten selbst abgeschlossen und unterhalten wird.

§16

Diese Geschäftsordnung gilt in Verbindung mit der Vereinssatzung in ihrer jeweils aktuell geltenden Fassung und sonstigen, von den Vereinsorganen beschlossenen Regelwerken.

München, im Juli 2013

Der Vorstand



Naturkindergarten
Hasenkleee e.V.

Bruggspergerstraße 26
81545 München
vorstand@hasenkleee.de

